



Kanton Zürich
Baudirektion



Wiedererwägung (teilweise)

24. Jan. 2023

Referenz-Nr.: SADM-CLN9XJ / AWEL 20-0162_W (G 2 k)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 30, www.wasserbau.zh.ch

Revitalisierung Chaltenboden- / Risibach zwischen Chaltenbodenweg und Aabach sowie Ersatz von einem Durchlass und die Erstellung von drei landwirtschaftlichen Überfahrten. Projektänderung.

Gemeinde	Wädenswil
Bauherrschaft	Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil
Projektverfasser	Emch+Berger AG Bern, Schösslistrasse 23, 3001 Bern Ingenieurbüro Peter Ott, Hinterbergstrasse 49, 6312 Steinhausen
Gewässer	Chaltenbodenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2375 (alt SO7.1) Risibach, öffentliches Gewässer Nr. 2375 (alt 11.8) Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2348 (alt 11.0)
Lage	Zwischen Chaltenbodenweg und Aabach
Koordinaten	Gesamtprojekt: Von 2691357 / 1229720 bis 2690996 / 1229380 Projektänderung: 2691243 / 1229599
Massgebende Unterlagen	Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 Situation Projektänderung mit Unterschriften (Plan Nr. 105) 1:500 vom 26. April 2022
Beurteilungen	A. Wiedererwägung (teilweise) der Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021/ B. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum C. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Mit Verfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 setzte die Baudirektion das Projekt der Revitalisierung des Chaltenboden-/Risibachs zwischen Chaltenbodenweg und Aabach fest.

Zum Zeitpunkt der Festsetzung war unklar, ob der bestehende Mast Nr. 10 der Axpo (Koordinaten 2691243 / 1229599) vor der Umsetzung des Projekts abgebrochen wird oder nicht. Daher wurde die Linienführung des revitalisierten Bachlaufs um den Mast herum geplant. Im Verlauf der Bauarbeiten wurde der Mast abgebrochen und das Gerinne in die natürliche Geländemulde gelegt. Im Zusammenhang mit der geringfügigen Verlegung des



offenen Gerinnes müssen auch der mit der Projektfestsetzungsverfügung festgelegte Gewässerraum und der Landerwerb geringfügig angepasst werden.

Die Verfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 ist daher teilweise in Wiedererwägung zu ziehen.

Ausbaulänge Gesamtprojekt: 510 m

Ausbaulänge Projektänderung: 35 m

Publikation Projektänderung: Die betroffenen Grundeigentümer und die Stadt Wädenswil (Bauherrschaft) haben der geringfügigen Projektänderung mit Unterschrift auf dem Situationsplan (Plan Nr. 105) 1:500 vom 26. April 2022 zugestimmt.

Gestützt auf § 18 a Abs. 6 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) wird auf die öffentliche Auflage verzichtet.

Erwägungen

A. Wiedererwägung (teilweise) der Projektfestsetzungsverfügung vom 28. April 2021 (AWEL 20-0162)

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Die ursprüngliche Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 ist aufgrund der geringfügigen Änderung der Linienführung des revitalisierten Gerinnes in den Bereichen «Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum» und «Gewässerraumfestlegung» teilweise in Wiedererwägung zu ziehen.

B. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Weil die Projektänderung mit angepasstem Landerwerb örtlich begrenzt und geringfügig ist, bleiben die Ausführungen der rechtsgültigen Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 unverändert und haben nach wie vor Gültigkeit. Angepasst werden hingegen die der Projektfestsetzung diesbezüglich zugrundeliegenden massgebenden Unterlagen.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Projektänderung im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



C. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (+41 43 259 32 30)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Mit der Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 legte die Baudirektion nach § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) den Gewässerraum fest.

Mit dieser Projektänderung wird das revitalisierte Gerinne in die natürliche Geländemulde verlegt. Dadurch wird eine Anpassung des mit der Projektfestsetzungsverfügung festgelegten Gewässerraums im Bereich des abgebrochenen Axpo-Masts (Koordinaten 2691243 / 1229599) erforderlich.

Der mit dieser Projektänderung ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Plan der Projektänderung (Plan Nr. 105) 1:500 vom 26. April 2022 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) massgebend.

Die Baudirektion verfügt:

I. Teilweise Wiedererwägung der Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021

Die Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 wird im Sinne der Projektänderung in den Bereichen «Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum» und «Gewässerraumfestlegung» teilweise in Wiedererwägung gezogen. Die übrigen Inhalte bleiben vollumfänglich gültig.

II. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Die massgebenden Unterlagen der Projektfestsetzungsverfügung AWEL 20-0162 vom 28. April 2021 werden insofern angepasst, als dass der unterschriebene Situationsplan Projektänderung (Plan Nr. 105) 1:500 vom 26. April 2022 in dem betroffenen Bereich als massgebend gilt.

III. Gewässerraumfestlegung

Dispositiv VIII. der Projektfestsetzungsverfügung vom 28. April 2021 wird insofern geändert, als dass im Bereich des abgebrochenen Axpo-Masts (Koordinaten 2691243 / 1229599) der Gewässerraum gemäss dem unterschriebenen Situationsplan Projektänderung (Plan Nr. 105) 1:500 vom 26. April 2022 gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV neu festgelegt wird.

IV. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung

- Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Rita Newman, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil
- Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil
- Emch+Berger AG Bern, Niels Werdenberg, Schösslistrasse 23, 3001 Bern
- Ingenieurbüro Peter Ott, Roman Gräzer, Hinterbergstrasse, 49, 6312 Steinhausen
- Daniel Brändli, Oedischwändstrasse 37, 8820 Wädenswil
- Susanna Kramer-Wälti, Steinweidstrasse 28, 8820 Wädenswil
- Pro Natura Zürich, Nora Hug, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)

Baudirektion Kanton Zürich

Martin Neukom, Regierungsrat

Versanddatum: 24. Jan. 2023